

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 6. März 1941	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
28. 2. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung eines Traktorenwerks im Gebiet der Gemeinde Waldbröl und über städtebauliche Maßnahmen in dieser Gemeinde . . . . .	113
28. 2. 41	Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen im Gebiet der Volkswagenstadt . . . . .	114
28. 2. 41	<b>Gesetz zur Erhöhung der Einnahmen des Sondervermögens des Reichs für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen . . . . .</b>	115
3. 3. 41	Verordnung über die Errichtung einer Reichsstiftung für deutsche Ostforschung . . . . .	116
3. 3. 41	Verordnung zur Änderung der Grenzonenverordnung . . . . .	118
4. 3. 41	<b>Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten. . . . .</b>	<b>118</b>

**Im Teil II, Nr. 8,** ausgegeben am 5. März 1941, sind veröffentlicht: Sechszwanzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung zur Durchführung des Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Jugoslawien über Rechtschutz und Rechtshilfe in Steuersachen. — Bekanntmachung über Erleichterungen auf dem Gebiete des Patents, rechts in den Niederlanden. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den deutsch-sowjetischen Vertrag über die Rechtsverhältnisse an der Grenze.

### Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung eines Traktorenwerks im Gebiet der Gemeinde Waldbröl und über städtebauliche Maßnahmen in dieser Gemeinde.

Vom 28. Februar 1941.

#### § 1

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP und Leiter der Deutschen Arbeitsfront Dr. Robert Ley wird beauftragt, die zur Produktion des von Dr. Porsche erfundenen Traktors notwendigen Fabrikanlagen im Gebiet der Gemeinde Waldbröl zu errichten und für die damit zusammenhängenden baulichen Maßnahmen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

#### § 2

(1) Im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 1 ordne ich die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen an, die zum Ausbau sowie zur planvollen Gestaltung der Gemeinde Waldbröl selbst erforderlich sind.

(2) Mit der Durchführung dieser Maßnahmen beauftrage ich den Reichsorganisationsleiter der NSDAP und Leiter der Deutschen Arbeitsfront Dr. Robert Ley. Er ist beauftragte Stelle im Sinne des § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054).



**Verordnung zur Änderung der Grenzonenverordnung.  
Vom 3. März 1941.**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) und des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird die Grenzonenverordnung vom 2. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1578) in der Fassung der Verordnung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2114) wie folgt geändert:

**§ 1**

Die im § 1 der Verordnung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2114) angeordnete Erweiterung der Grenzzone wird aufgehoben.

**§ 2**

(1) In die Grenzzone werden einbezogen:  
im Regierungsbezirk Aachen  
die Kreise Eupen und Malmedy,

Berlin, den 3. März 1941.

Der Reichsminister des Innern  
Fric

im Reichsgau Kärnten

die Kreise St. Veit a. d. Glan und Spittal  
a. d. Drau.

(2) Im § 1 Abs. 2 der Grenzonenverordnung ist beim Land Bremen zu ändern: „den Stadtkreis Bremerhaven“ in „das Hafengebiet Bremerhaven“.

**§ 3**

In den durch diese Verordnung neu in die Grenzzone einbezogenen Gebieten laufen die im § 2 Abs. 2 und 4 der Grenzonenverordnung erwähnten Fristen vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit  
in den eingegliederten Ostgebieten.**

**Vom 4. März 1941.**

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird folgendes verordnet:

**Abschnitt I**

**Deutsche Volksliste**

**§ 1**

(1) In den eingegliederten Ostgebieten wird zur Aufnahme der deutschen Bevölkerung eine Deutsche Volksliste eingerichtet, die sich in vier Abteilungen gliedert.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Aufnahme in die einzelnen Abteilungen der Deutschen Volksliste trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums.

(3) Eingetragen werden nur ehemalige polnische und ehemalige Danziger Staatsangehörige. Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) ehemalige polnische Staatsangehörige Personen, die am 26. Oktober 1939 polnische Staatsangehörige waren oder die an diesem Tage staatenlos waren, zuletzt aber die polnische Staatsangehörigkeit besessen hatten oder am 26. Oktober 1939 ihren Wohnsitz in den eingegliederten ehemals polnischen Ostgebieten hatten,
- b) ehemalige Danziger Staatsangehörige Personen, die am 1. September 1939 Danziger Staatsangehörige waren oder die an diesem Tage staatenlos waren, zuletzt aber die Danziger Staatsangehörigkeit besessen hatten oder am 1. September 1939 ihren Wohnsitz im ehemaligen Freistaat Danzig hatten.



(4) Nicht in die Deutsche Volksliste eingetragen werden:

- a) die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ihren Wohnsitz im Generalgouvernement hatten, es sei denn, daß sie ihn erst nach dem 1. Dezember 1939 dorthin verlegt haben,
- b) die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben,
- c) die ehemaligen Danziger Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste erfüllen.

#### § 2

(1) Bei den Reichsstatthaltern (Oberpräsidenten) wird eine Zentralstelle, bei den Regierungspräsidenten eine Bezirksstelle, bei den unteren Verwaltungsbehörden eine Zweigstelle der Deutschen Volksliste errichtet.

(2) Beim Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, wird ein Oberster Prüfungshof für Volkszugehörigkeitsfragen in den eingegliederten Ostgebieten eingerichtet. Nähere Richtlinien über die Zusammensetzung und das Verfahren erläßt der Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

### Abchnitt II

#### Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

##### § 3

Die ehemaligen polnischen Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste erfüllen, erwerben ohne Rücksicht auf den Tag ihrer Aufnahme mit Wirkung vom 26. Oktober 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit.

##### § 4

Die ehemaligen Danziger Staatsangehörigen erwerben ohne Aufnahme in die Deutsche Volksliste mit Wirkung vom 1. September 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern nicht die beim Regierungspräsidenten in Danzig eingerichtete Bezirksstelle der Deutschen Volksliste bis zum 31. Dezember 1941 feststellt, daß sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste nicht erfüllen.

##### § 5

Die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste aufgenommen werden, erwerben durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit.

##### § 6

(1) Die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die in die Abteilung 4 der Deutschen Volksliste aufgenommen werden, erwerben durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

(2) Die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erwerben ferner durch Einbürgerung auch diejenigen ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen fremder Volkszugehörigkeit, die auf Grund von Richtlinien des Reichsführers **SS**, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, besonders bezeichnet werden.

(3) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur binnen 10 Jahren seit der Einbürgerung widerrufen werden. Den Widerruf sprechen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder die von ihnen bestimmten Stellen aus. Im Falle des Widerrufs geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Zustellung oder öffentlichen Bekanntmachung der Widerrufsverfügung verloren.

##### § 7

Die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht auf Grund der §§ 3 bis 6 besitzen oder sie später durch Widerruf verlieren, sind Schutzangehörige des Deutschen Reichs. Voraussetzung für den Besitz der Schutzangehörigkeit ist ein Wohnsitz im Inlande. Die Eigenschaft als Schutzangehöriger geht mit der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland verloren. Das Generalgouvernement ist nicht Inland im Sinne dieser Bestimmung.

### Abchnitt III

#### Einführung des Staatsangehörigkeitsrechts

##### § 8

In den eingegliederten Ostgebieten treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1940 in Kraft:

- a) das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), ferner § 3, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 4, Abs. 3 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (Reichs-



gesetzbl. I S. 85) und das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 593),  
 b) die Bestimmungen im § 2 Abs. 1, Abs. 3 bis 5 und § 3 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) und unter Nr. I und II zu § 2 der Verordnung zur Durchführung des genannten Gesetzes vom 26. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 538).

## § 9

Gebühren und Abgaben in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit werden nach Maßgabe der Tarifnummer 72 der preußischen Verwaltungs-

gebührenordnung vom 19. Mai 1934 (Preuß. Gesetzsamm. S. 261) in der Fassung der II. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 24. März 1936 (Preuß. Gesetzsamm. S. 84) erhoben.

## Abschnitt IV

## Schlußvorschrift

## § 10

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsführer  $\text{H}$ , Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 4. März 1941.

Der Reichsminister des Innern  
 Frid

Der Stellvertreter des Führers  
 R. Heß

Der Reichsführer  $\text{H}$ ,  
 Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums  
 S. Simmler

## Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1940 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1940 Teil II

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, Postscheckkonto Berlin 96200, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 R.M. einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Pf.). Der Preis für beide Decken des Teiles I bei gleichzeitigem Bezug beträgt 2,75 R.M. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 R.M., für Teil II 1,60 R.M. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtfertigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf. (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.